

des Leiters der Fachschaft Handel, Herrn Kreisbismar, im gleichen Börsenblatt erläutert und durch Ausführungen über eine Mindestbuchführung für sortimenterische Kleinbetriebe im Börsenblatt vom 22. Dezember ergänzt wurde. Für einen Kontenplan für Verlagsbetriebe sind Vorarbeiten gleichfalls aufgenommen und schon sehr weit gefördert worden. Auch für weitere Sparten ist dasselbe geplant. Es handelt sich zunächst nur um Empfehlungen. Aber die etwaige Verbindlichmachung dieser Kontenpläne wird noch zu entscheiden sein. Die Zeit, die bis dahin bleibt, ist zweckmäßigerweise dafür zu benutzen, um die Umstellung rechtzeitig vorzubereiten und in Ruhe durchzuführen.

Im Zusammenhang mit den Kontenplänen muß auch die Einrichtung des Wareneingangsbuches besonders erwähnt werden. Es kommt nach den allgemeinen Vorschriften nur für solche Betriebe in Frage, die keine ausreichende Buchführung besitzen. Über die zweckmäßige Einrichtung in Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Buchhandels hat sich Herr Kreisbismar in dem erwähnten Börsenblatt-Aufsatz ausführlich geäußert.

#### Wareneingangsbuch

Auf dem Gebiete des Eisenbahn- und Postrechts ist über Änderungen, die den Buchhandel berühren, nichts zu berichten.

#### Eisenbahn, Post und Zoll

Dagegen waren in Zollfragen verschiedentlich Verhandlungen zu führen und Eingaben zu machen. So haben uns Beschwerden über den hohen Zoll bei der Einfuhr von Kalendern nach Jugoslawien und über die Weiterungen bei der Einfuhr von buchhändlerischem Werbematerial veranlaßt, das Reichswirtschaftsministerium zu bitten, Verhandlungen mit der jugoslawischen Regierung aufzunehmen. Wir beantragten, Kreuzbänder von der Vorlage bei den Zollstellen zu befreien, und, wenn dies nicht angängig sei, die Prüfungsgebühr wesentlich herabzusetzen. Beantragt wurde ferner die Aufhebung des Zolles bei der Einfuhr von Katalogen und Prospekten. Nach einer Mitteilung des Reichswirtschaftsministeriums ist es jedoch bisher nicht möglich gewesen, zu einer günstigeren Regelung zu gelangen. Lediglich die Zollfreiheit für Bücher in festem Einband wurde erreicht.

Bei der Einfuhr illustrierter Bücher in den Freistaat Danzig entstanden Weiterungen, zu deren Beseitigung wir ebenfalls die Vermittlung des Reichswirtschaftsministeriums erbat. Im Freistaat Danzig gilt bekanntlich der polnische Zolltarif. Das polnische Finanzministerium hat dem Antrag auf generelle Befreiung illustrierter Werke, Atlanten usw. nicht entsprochen. Es muß sonach zur Erlangung der Zollfreiheit für die aufgeführten Werke nach wie vor die Genehmigung des polnischen Finanzministeriums im Einzelfall beigezogen werden.

Zu erwähnen ist die beratende Tätigkeit der Geschäftsstelle auf werberechtlichem Gebiete. Sie ist im Laufe des Berichtsjahres derart ausgebaut, daß allen Ansprüchen auf Auskunftserteilung Genüge geleistet werden kann.

#### Werberecht

Auf Grund der im Einvernehmen mit dem Werberat der deutschen Wirtschaft erlassenen Bekanntmachung vom 14. Januar 1937 hat der Börsenverein im Berichtsjahr eine Reihe von Bücherverzeichnissen auf ihren umfassenden Charakter hin geprüft. Nach der Bekanntmachung müssen alle Kataloge, in denen entgeltliche Wirtschaftswerbung für andere betrieben wird, d. h. also, zu deren Finanzierung die Buchverleger beispielsweise durch Aufgabe von Anzeigen herangezogen werden, an die Geschäftsstelle des Börsenvereins gesandt werden. Entgeltliche Wirtschaftswerbung für andere darf nur in solchen Katalogen getrieben werden, die vom Börsenverein als umfassend im Sinne der zehnten Werberats-Bekanntmachung anerkannt worden sind. Dabei kommt es weniger auf den Umfang als auf die Sorgfalt der Zusammenstellung an. Es muß sich um eine objektive Verlagsarbeit, um eine Zusammenstellung nach literarischen Gesichtspunkten handeln. Lagerverzeichnisse oder Kataloge, in denen nur für die eigene Firma Werbung getrieben wird, scheiden von vornherein aus, auch wenn sie noch so umfangreich sind. Die Bücherverzeichnisse müssen vielmehr von einem größeren Kreis von Buchhändlern zur Werbung verwendet werden. Nur in

solchen Fällen kann der Verleger damit rechnen, daß sein finanzieller Beitrag nicht fehlgeleitet ist.

Das Prüfungsverfahren hat zur Auslese einer Reihe von Katalogen geführt, die den Anforderungen der zehnten Werberats-Bekanntmachung entsprechen. Es befinden sich darunter kleine für die Massenverbreitung geeignete Kataloge und auch umfangreiche, die für die Spezialwerbung bei ausgewählten Kunden bestimmt sind. Auch neue Jahrgänge der Kataloge müssen bei Erscheinen der Geschäftsstelle vorgelegt werden, da immer wieder geprüft werden muß, ob sie auch in der neuen Form noch den Anforderungen der zehnten Werberats-Bekanntmachung entsprechen.

Das buchhändlerische Ausführverfahren, aufgebaut auf den Ordnungen des Börsenvereins und dem Grundsatz des geschützten Ladenpreises, verhilft über seine ursprüngliche Aufgabe hinaus dem Börsenverein zu Übersichten über die deutsche Buchausfuhr, die er bisher aus anderen unzureichenden Quellen nur mangelhaft erhielt.

#### Ausfuhr

Die Umleitung der umfangreichen und recht verschiedenartigen Ausfuhr der Ostmark auf das buchhändlerische Ausführverfahren hat sich durch enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels gut vollzogen.

Bei der Festsetzung der Umrechnungsschlüssel muß es dem Börsenverein und dem Buchhandel im Ausland darauf ankommen, durch gerechte geschützte Umrechnungsschlüssel vor Schleudermettbewerb bewahrt zu bleiben. In voller Würdigung der besonderen Verhältnisse in den angeschlossenen Vereinsgebieten sind die Wünsche des ausländischen Sortimentbuchhandels weitgehend berücksichtigt worden. Überhöhungen haben aber immer zwangsläufig Unterbietungen zur Folge. Deshalb mußte der Börsenverein in einigen Fällen mit Nachdruck für die festgelegten Schlüssel eintreten.

#### Umrechnungsschlüssel

Es wurde versucht, die Vertriebspreise für deutsche Zeitschriften in Polen und Danzig einander anzugleichen. Der Reichsverband der Deutschen Zeitschriften-Verleger hat uns hierbei wirksam unterstützt.

Ein Arbeitsgebiet, das immer mehr an Bedeutung gewonnen hat, ist die Wahrnehmung der berechtigten Ansprüche des Buchhandels auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung. Hier handelt es sich vor allen Dingen auch immer darum, bei den anordnenden Stellen Verständnis für die besondere Lage des Buchhandels zu wecken.

#### Devisenrecht

Im Zusammenhang mit der Ausstellungstätigkeit des Börsenvereins und seiner Mitwirkung bei Ausstellungen, die von den dazu eingesetzten Stellen veranlaßt werden, steht sein Einfluß auf die Erfüllung von Anträgen auf Bücherpenden usw. Folgende Ausstellungen führten wir durch oder wir waren an ihrer Durchführung maßgeblich beteiligt:

- Luftfahrt-Ausstellung Brüssel, Februar-März 1938;
- Deutsche Buchausstellung Plovdiv (Bulgarien), April-Mai 1938;
- Internationaler Chemie-Kongreß Rom, Mai 1938;
- Deutsche Buchausstellung Portsmouth (England), Juni 1938 (aus Anlaß der Tagung der Library Association, London);
- Ausstellung »Strahlen und Heilkunde«, München, Juli-August 1938;
- Deutsche Buchausstellung in Thessaloniki (Griechenland), September-Oktober 1938;
- Deutsche Jugendbuch-Wanderausstellung im Sudetengau ab Dezember 1938.

Die in früheren Berichten erwähnten Bemühungen zur Anbahnung von Buchbesprechungen und die Zusammenarbeit mit allen Stellen, die der Förderung der deutschen Sprache und des Absatzes von Gegenständen des deutschen Buchhandels im Auslande dienen, wurden fortgesetzt.

#### Werbung